

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2023

Nr. 2023/1134

Ausrichtung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen Asyl und Entschädigung von Standortgemeinden regionaler Asylzentren

1. Ausgangslage

Zwecks Entschädigung gemeinwirtschaftlich erbrachter Leistungen im Asylbereich erfolgten in der Vergangenheit Ausschüttungen aus dem Ausgleichskonto Asyl (Bundessubventionen) zu Gunsten des Kantons und der Einwohnergemeinden. Mit diesen Ausschüttungen wurden gemeinwirtschaftliche Leistungen entschädigt, welche nicht über die individuelle Asylsozialhilfe abgegolten werden können. Es handelt sich dabei unter anderem um zusätzliche Belastungen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von asyl- und schutzsuchenden Personen.

Mit RRB Nr. 2022/394 vom 15. März 2022 wurde letztmals eine Ausgleichszahlung von CHF 5.0 Mio. zugunsten von Kanton und Einwohnergemeinden beschlossen. Von den CHF 5.0 Mio. wurden CHF 2.5 Mio. zur Entlastung der Staatsrechnung verwendet und CHF 2.5 Mio. auf die Einwohnergemeinden verteilt.

Aufgrund der anhaltend hohen Belastung im Asylbereich rechtfertigt es sich, den Einwohnergemeinden und dem Kanton für diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen eine Ausgleichszahlung zukommen zu lassen. Die Leistungen werden aus dem Ausgleichskonto Asyl finanziert. Der Kanton wird dabei finanziell nicht belastet. Zudem rechtfertigt sich die Ausrichtung einer zusätzlichen Entschädigungszahlung für die Standortgemeinden von regionalen Asylzentren.

2. Erwägungen

Insgesamt sollen gemeinwirtschaftliche Leistungen in Höhe von rund CHF 6.5 Mio. ausgeschüttet werden. Die rund CHF 6.5 Mio. sollen dabei hälftig dem Kanton, zur Entlastung der Staatsrechnung, und hälftig den Einwohnergemeinden zugehen. Die Leistungen werden aus dem Ausgleichskonto Asyl finanziert. Der Kanton wird dabei finanziell nicht belastet.

Nachdem es sich um eine Abgeltung für allgemeine Belastungen im Asylbereich handelt, ist bei der Verteilung auf den jeweiligen Bestand an Personen aus dem Asylbereich abzustellen. Es bietet sich an, sich dafür im Grundsatz auf das Verteilmodell abzustützen, welches im Rahmen der Neustrukturierung Asyl mit RRB Nr. 2019/782 vom 14. Mai 2019 verabschiedet wurde. Aufgrund der verhältnismässig hohen Zuweisungen und der gleichzeitig herrschenden angespannten Situation im Wohnungsmarkt ist die Unterbringung von Familien mit Kindern und Jugendlichen besonders herausfordernd und mit höheren Aufwänden verbunden. Nebst der komplexeren Suche von geeignetem und gleichwohl kostengünstigem Wohnraum tangieren Familien potenziell mehr verschiedene Lebensbereiche, was die Betreuung und insbesondere die Beratung nicht selten intensiver macht. Für Minderjährige ist deshalb ein leicht höherer Betrag zu sprechen. Angesichts der Tatsache, dass die angespannte Situation auch im Jahr 2024 merkliche Auswirkungen auf die Unterbringung und Betreuung haben wird, sollen die Zahlungen in zwei gleich grossen Tranchen für die Jahre 2023 und 2024 ausgerichtet werden.

Die Berechnung der Beiträge erfolgt dabei wie folgt:

Bestand an minderjährigen Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen Personen, Flüchtlingen und Personen mit Status S per Stichtag 01.06.2023	x	CHF 700.00	=	Beitrag z.G. Einwohnergemeinde
Bestand an volljährigen Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen und Personen mit Status S per Stichtag 01.06.2023	x	CHF 500.00	=	Betrag z.G. Einwohnergemeinde

Grundlage für die Auszahlung an die Einwohnergemeinden bilden die Bestandeszahlen aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS des Staatssekretariats für Migration (SEM) per Stichtag 1. Juni 2023. Abweichungen aufgrund von ausstehenden, nicht gemeldeten oder verarbeiteten Mutationen sind möglich. Individuelle Nachprüfungen sind ausgeschlossen. Bei der Erhebung nicht berücksichtigt werden Personen, welche sich in einem der regionalen Asylzentren aufhalten.

Die zu entschädigenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen fallen in den jeweiligen Einwohnergemeinden an; die Entschädigung soll demnach den Einwohnergemeinden zufallen. In sämtlichen Sozialregionen gilt das Asylwesen als regionalisiert, womit auch der Zahlungsverkehr mit dem Kanton gewährleistet ist. Die Ausrichtung der Ausgleichszahlung erfolgt an die Sozialregionen. Diese wiederum sind für die korrekte Verteilung der Gelder an die angeschlossenen Einwohnergemeinden verantwortlich.

Da Standortgemeinden von regionalen Asylzentren seit Ausbruch des Ukraine-Kriegs und durch die starke Zunahme von Asylgesuchen zusätzliche Belastungen zu tragen haben, rechtfertigt sich zudem die Ausrichtung einer standortbedingten Entschädigungszahlung. Diese ist in der aktuellen Situation insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil die Standortgemeinden nicht bzw. zumindest nicht im selben Ausmass von Auszahlungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen profitieren. Die Entschädigung beträgt pro Betriebsjahr CHF 70'000.00 und wird maximal für die Dauer von drei Jahren bezahlt.

Durch die starke Zunahme der Asylgesuche musste der Kanton nebst den bereits bestehenden Unterbringungsstrukturen auf dem Balmberg (Kurhaus), in Selzach (Villa Schläfli) sowie in Oberbuchsitzen weitere regionale Asylzentren eröffnen. Zwecks Sicherstellung von genügend Unterbringungsplätzen wurden im Verlauf der Jahre 2022 und 2023 ergänzend das Bildungsheim auf dem Balmberg, die Fridau in Egerkingen sowie die ehemalige Höhenklinik Allerheiligenberg (AHB) in Hägendorf in Betrieb genommen. Für die damit einhergehenden Mehrbelastungen sollen die Standortgemeinden für die Jahre 2022, 2023 sowie 2024 mit einem jährlichen Betrag von CHF 70'000.00 aus dem Ausgleichskonto Asyl entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei an die bereits zugesprochene Entschädigungszahlung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bundesasylzentrums (BAZ) Deitingen/Flumenthal. Die Entschädigung erfolgt dabei pro rata temporis und wird jährlich gemäss nachstehender Aufstellung ausbezahlt:

Standort	Zentren	Entschädigung 2022	Entschädigung 2023	Entschädigung 2024	Total
Balm b/Günsberg	<ul style="list-style-type: none"> Kurhaus Bildungsheim 	CHF 70'000.00	CHF 70'000.00	CHF 70'000.00	CHF 210'000.00
Selzach	<ul style="list-style-type: none"> Villa Schläfli 	CHF 70'000.00	CHF 70'000.00	CHF 70'000.00	CHF 210'000.00
Oberbuchsiten	<ul style="list-style-type: none"> Mehrfamilienhaus OBB 	CHF 70'000.00	CHF 70'000.00	CHF 70'000.00	CHF 210'000.00
Egerkingen	<ul style="list-style-type: none"> Fridau 	CHF 70'000.00	CHF 70'000.00	CHF 70'000.00	CHF 210'000.00
Hägendorf	<ul style="list-style-type: none"> AHB 	CHF 0.00	CHF 70'000.00	CHF 70'000.00	CHF 140'000.00
Auszahlung		Juli 2023	Juli 2024	Juli 2025	
Total					CHF 980'000.00

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ausgleichskonto Asyl sind insgesamt CHF 6'489'400.00 zu entnehmen. Davon ist ein Betrag von CHF 3'244'700.00 zwecks Entlastung der Staatsrechnung den Finanzgrössen AGS gutzuschreiben, je CHF 1'622'350.00 in den Geschäftsjahren 2023 und 2024. Ebenfalls je CHF 1'622'350.00 werden in den Geschäftsjahren 2023 und 2024 über den Kostenträger 3130009/49101/027 zum Zweck der Vergütung kommunaler gemeinwirtschaftlicher Leistungen zugunsten der Einwohnergemeinden weiterverteilt.
- 3.2 Das Amt für Gesellschaft und Soziales wird ermächtigt, den Betrag von CHF 3'244'700.00 aufzuteilen und die errechneten Beträge an die Sozialregionen auszuzahlen. Davon werden je CHF 1'622'350.00 in den Geschäftsjahren 2023 und 2024 ausgerichtet. Für die Aufteilung massgebend ist der Bestand an der jeweiligen Einwohnergemeinde wohnhaften Personen aus dem Asylbereich per 1. Juni 2023. Der Entschädigungsansatz für Volljährige beträgt CHF 500.00. Derjenige für Minderjährige CHF 700.00.
- 3.3 Die Auszahlung der errechneten Beträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen erfolgt an die Sozialregionen.
- 3.4 Die Standortgemeinden der regionalen Asylzentren werden für die Jahre 2022, 2023 sowie 2024 mit einem jährlichen Betrag von CHF 70'000.00 entschädigt. Bei vorzeitiger Schliessung eines Asylzentrums erfolgt die Auszahlung pro rat temporis. Die Leistungen werden aus dem Ausgleichskonto Asyl finanziert.
- 3.5 Die Auszahlung der errechneten Beträge für die standortbedingten Entschädigungen erfolgt an die Standortgemeinden.
- 3.6 Das Amt für Gesellschaft und Soziales informiert die Sozialregionen und die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden über die Auszahlungsbefrisse.

- 3.7 Die Ausrichtung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen wie auch der standortbedingten Entschädigungen zu Gunsten der Einwohnergemeinden erfolgen aufgrund der ausserordentlichen Lage im Asylbereich. Es lassen sich daraus keine Rechtsansprüche für künftige Auszahlungen ableiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin (2023-039)
Amt Für Finanzen
REWE DDI
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden; Email-Versand durch SLE/HER
Finanzverwaltungen der solothurnischen Einwohnergemeinden; Email-Versand durch SLE/HER
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand durch SLE/HER
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch SLE/HER
Aktuariat SOGEKO